

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Gesetz, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse**

**Oldenburg, 1865**

3. Pensionen und Leibrenten.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7370**

§. 4. Die Zinsen der rückständigen Beiträge sind für die Zeit vom Ablauf der im Art. 22 §. 2 und 3 bestimmten Frist bis zum Ende des Monats, in welchem die Zahlung der Beiträge erfolgt, zu entrichten.

§. 5. Erfolgt vor Entrichtung der Rückstände, der Zinsen und der Brüche das Aufhören der Interessenschaft des Versicherers

a) durch den Tod des Versicherten oder durch eine Ehescheidung (Art. 27), so bleibt der Versicherer für die Nachzahlung verhaftet,

b) durch den Tod des Versicherers, so haften, für den Fall des Art. 29 jedoch nur, wenn die Wittwe eine Pension in Anspruch nimmt, die Erben des Versicherers für die rückständigen Summen. Diese werden jedoch zunächst von den fälligen Pensionen zurückbehalten, und kann der Pensionsberechtigte die Erstattung dieser Abzüge von den Erben des Versicherers fordern.

§. 6. Die Rückstände sind in Zweifelsfällen nach dem Contributionsfuß zu berechnen.

§. 7. Die Brüche wegen rückständiger Beiträge fließen in den Sicherheitsfonds.

### **3. Pensionen und Leibrenten.**

#### **Art. 24.**

Dauer der Pensions- und Rentenberechtigung.

§. 1. Die Pensionsberechtigung nimmt mit dem Todestage des Versicherers ihren Anfang und dauert bei den Wittwencassen bis zum Todestage des Versicherten ohne Rücksicht auf eine etwaige Wiederverheirathung, bei der Waisencasse bis zum vollendeten 25ten Lebensjahre oder bis zum Todestage des Versicherten, falls dieser vorher eintritt.

§. 2. Die Berechtigung zum Bezug einer Leibrente nimmt mit dem Eintritt des Leibrentners ihren Anfang und dauert bis zum Todestage desselben.

Art. 25.

Berechnung der Pensionen und Leibrenten.

§. 1. Die erste Pension oder Leibrente wird nach Verhältniß des Zeitraums vom Eintritt der Pensions- oder Rentenberechtigung bis zum nächsten Fälligkeitstermin (Art. 26. §. 1), die letzte nach Verhältniß des Zeitraums vom letzten Fälligkeitstermin bis zum Aufhören der Berechtigung berechnet. Hört die Berechtigung vor dem ersten Fälligkeitstermin auf, so kommt nur der Zeitraum vom Eintritt bis zum Aufhören derselben in Betracht.

Art. 26.

Fälligkeit und Auszahlung der Pensionen und Leibrenten.

§. 1. Die Pensionen und Leibrenten werden halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli fällig.

§. 2. Die Auszahlung der Pensionen und Leibrenten geschieht im Herzogthum Oldenburg in der ersten Hälfte, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld an den ersten vier Tagen der Monate Januar und Juli gegen Quittung der zur Empfangnahme Berechtigten und erforderlichen Falles gegen eine Bescheinigung des Beichtvaters oder im Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck des Gemeindevorstehers, im Fürstenthum Birkenfeld des Bürgermeisters, über das Leben des Pensionisten oder Leibrentners.

§. 3. Die Pensionen und Leibrenten sind durch die Berechtigten oder deren Bevollmächtigte oder Vertreter im Herzogthum Oldenburg von dem Cassensführer, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld von den Buchhaltern innerhalb der im §. 2. bestimmten Fristen abzufordern.

§. 4. Sind Pensionen und Leibrenten ein Jahr nach dem Fälligkeitstermin (§. 1.) noch nicht abgefordert, so ist von der Direction beziehungsweise den Comptoirs eine öffentliche Aufforderung zur Meldung und Empfangnahme zu erlassen, unter Androhung des Verlustes der fällig gewordenen und der vor der Meldung noch fällig werdenden Pensionen und Leibrenten. Sind sie nach Ablauf des zweiten Jahres noch nicht abgefordert, und ist der Direction beziehungsweise den Comptoirs inzwischen keine sichere Kunde über den Tod

des Pensionisten oder Leibrentners zugegangen, so ist dieser als an dem Tage, an welchem die zuletzt ausgezahlte Pension oder Leibrente fällig geworden, verstorben anzusehen. Eine spätere Meldung des Pensionisten oder Leibrentners hat den Wiedereintritt in die Pensions- oder Rentenberechtigung zur Folge, jedoch nur hinsichtlich derjenigen Pensionen oder Leibrenten, welche nach der Meldung fällig werden.

Ist dagegen vor Ablauf des zweiten Jahres der Direction beziehungsweise den Comptoirs sichere Kunde über den Tod des Pensionisten oder Leibrentners zugegangen, so fallen die bis zum Tode des Pensionisten oder Leibrentners fällig gewordenen Pensionen oder Leibrenten dem Sicherheitsfonds anheim, wenn sie nicht von den Erben vor Ablauf des zweiten Jahres abgefordert sind.

Art. 27.

Verhältnisse nach einer Ehescheidung.

§. 1. Mit einer Ehescheidung hört die Verpflichtung des Ehemannes zur Fortbezahlung der Beiträge in die Beamten- und allgemeine Wittwencasse auf.

§. 2. Die geschiedene Ehefrau wird hinsichtlich ihres Anspruchs auf die für sie versicherte Pension und des Ausschlusses (Art. 38.) als nicht geschieden betrachtet; jedoch findet, auch wenn sie in der Beamtenwittwencasse versichert ist, die Bestimmung des Art. 38. §. 1. c. auf sie Anwendung.

§. 3. Der Ehescheidung wird die Sonderung von Tisch und Bett auf Lebenszeit gleich geachtet.

Art. 28.

Entziehung der Wittwenpension zu Gunsten der Kinder.

Ein Ehemann, welcher aus eignen oder im Falle einer vollständigen Gütergemeinschaft gemeinschaftlichen Mitteln oder aus ihm zuständigen Einnahmen eine Wittwenpension versichert hat, kann über dieselbe in der Art verfügen, daß er sie seiner Wittve für den Fall ihrer Wiederverheirathung zu Gunsten seiner Kinder entzieht. Die Pension ist nach der

Wiederverheirathung der Wittve bis zu deren Tode an die Kinder oder deren Erben, der Verfügung des verstorbenen Versicherers gemäß, auszuführen.

Art. 29.

Verlust der Pensionsberechtigung der Wittve eines pflichtigen Interessenten.

Ist ein pflichtiger Interessent vor der im Art. 16 §. 2 vorgeschriebenen Anzeige und vor der Leistung des wegen des Eintritts oder einer Erhöhung des Pflichtquantums erforderlichen Einschusses gestorben, so verliert seine Wittve ihren Anspruch auf die nach den Bestimmungen des Art. 15 zu bemessende Pension, wenn sie denselben nicht innerhalb zweier Jahre nach dem Tode ihres Ehemannes bei der Direction oder den Comptoirs geltend macht.

Art. 30.

Pensionen der im Felde gebliebenen Unterofficiere.

Bleibt eine der im Art. 15 §. 2 g. genannten Militairpersonen vor dem Feinde, oder stirbt sie im Felde, so wird die aus der Beamtenwittwencasse der Wittve begleichende Pension auf die Staatscasse übernommen, an welche dagegen aus dem Cassenfonds der erstern die von dem Versicherer geleisteten Einschüsse, jedoch ohne Zinsen, auszuführen sind.

Art. 31.

Unzulässigkeit des Arrestes, der Zwangsvollstreckung, der Zuziehung zur Concurssmasse, der Cessionen und Anweisungen.

Die Pensionen und Leibrenten können weder mit Arrest belegt, noch zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung gemacht, noch zur Concurssmasse gezogen werden. Cessionen derselben und Anweisungen auf dieselben sind ungültig.

## 5. Tarife.

Art. 32.

Berechnung der Tarife.

§. 1. Die nach dem Alter der Versicherer und der zu Versicherenden beziehungsweise der Leibrentner unter Anwendung